

32. Ist der Erwerb, den eine Witwe infolge des Wegfalls ihrer Pflichten gegen den Mann durch eigene Arbeit erzielt oder erzielen könnte, anzurechnen auf den Schadenersatz, den ihr wegen des Verlustes ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Mann der für dessen Tod haftende Ersatzpflichtige zu leisten hat?

RWB. §§ 249, 254 Abs. 2, § 844 Abs. 2, § 1356.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1937 i. S. W. (Wett.) g. Witwe B.
(Rf.). VI 342/36.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin wurde am 14. Februar 1935 auf dem Fußwege, der neben der Fahrstraße von E. nach B. liegt, von dem Kraftwagen des Beklagten, der seinen Wagen selbst führte, erfasst und tödlich verletzt. Die Klägerin nimmt den Beklagten aus dem Kraftfahrzeuggesetz und wegen Verschuldens nach §§ 823,

844 BGB. auf Schadenersatz in Anspruch. Das Landgericht hat der Klägerin für die Zeit vom Unfall bis zum 25. August 1972 (Vollendung des 65. Lebensjahres des Ehemannes) eine Rente von vierteljährlich 300 RM. abzüglich der darauf schon gezahlten Beträge zuerkannt. Das Oberlandesgericht ermäßigte unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Beklagten den Betrag der Rente auf vierteljährlich 240 RM. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit die zuerkannte Rente den von ihm anerkannten Betrag von vierteljährlich 90 RM. übersteigt.

Aus den Gründen:

Zur Höhe der Rente, die das Berufungsgericht der Klägerin zuerkannt hat, bemängelt die Revision die Nichtanrechnung der Beträge, welche die Klägerin nach dem Tode ihres Mannes durch eigene Arbeit erworben habe oder hätte erwerben können. Das Berufungsgericht führt aus, die Unterhaltspflicht des Mannes bemesse sich nach seiner Lebensstellung, seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit (§ 1360 BGB.), sie wäre also nicht beeinflusst worden, wenn die Klägerin während der Ehe eigenen Verdienst gehabt hätte, und eine Vorteilsausgleichung habe nicht stattzufinden, weil ein etwaiger eigener Erwerb der Klägerin nicht auf dem Tode ihres Mannes, sondern auf ihrer freiwilligen Arbeitsleistung beruhen würde. . .

Die Frage, ob im Fall eines Anspruchs auf Schadenersatz der Geschädigte sich die Vermögensvorteile anrechnen lassen muß, die für ihn infolge des schädigenden Ereignisses entstanden sind, hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht entschieden. Wie die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. II S. 783 flg. (Mugdan Bd. 2 S. 437 flg.) und die Protokolle der Zweiten Kommission S. 2825 flg. (Mugdan Bd. 2 S. 1110 flg.) ergeben, hat man die Lösung dieser Frage allgemein und insbesondere auch für den Fall der Lösung eines anderen abgelehnt und ihre Beantwortung der Rechtsprechung überlassen. Das Reichsgericht hat schon in einer auf der Anwendung des früheren gemeinen Rechts und des Reichshaftpflichtgesetzes beruhenden Entscheidung RGZ. Bd. 5 S. 108, die den Schadenersatzanspruch der Witwe eines verunglückten Formers in einer Eisengießerei betraf, ausgeführt: Die Verhältnisse der Ehe der Klägerin seien nicht derart gewesen, daß ihr zugemutet werden müßte und von ihrem Mann zugemutet worden sei, zur Vermehrung der ehe-

lichen Einnahmen und somit zugleich zur Bestreitung ihres eigenen Unterhalts durch persönliche Lohnarbeit etwas beizutragen. Da somit während ihrer Ehe alle zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel aus dem Verdienst ihres Mannes zu bestreiten gewesen und diese Mittel ihr jetzt durch dessen Tod gänzlich entzogen worden seien, so müßten sie ihr nach der Bestimmung des § 3 Abs. 2 GastpfG. jetzt unberührt durch die Beklagte ersetzt werden. Der Umstand, daß die Dienste, welche sie während der Ehe in dem ehelichen Haushalt zu leisten gehabt habe, durch den Tod ihres Ehemannes teilweise weggefallen seien, könne nicht dazu führen, ihr, gleichsam zur Kompensation hierfür, aufzuerlegen, daß sie nunmehr ihre frei gewordene Arbeitskraft behufs des Erwerbes ihres Unterhalts in einer Weise zu betätigen habe, zu welcher sie während ihrer Ehe nicht verpflichtet gewesen sei. In einer Entscheidung vom 17. Dezember 1906 VI 178/05 (JW. 1907 S. 130 Nr. 10 = Recht 1907 Nr. 297) hat der alte VI. Zivilsenat nicht, wie es nach der kurzen Wiedergabe im „Recht“ den Anschein haben könnte, diese Erwägungen gemißbilligt, sondern nur ausgeführt, daß die auf der Entscheidung RGZ. Bd. 5 S. 108 fußenden Erwägungen des Berufungsgerichts dem vorliegenden Sachverhalt nicht gerecht würden. Der Beklagte sinne der Klägerin nicht an, daß sie Lohnarbeit für Dritte verrichten oder überhaupt eine Tätigkeit ausüben solle, die den Verhältnissen nicht entspreche, in denen sie während ihrer Ehe gelebt habe und bei deren Fortdauer annehmbar weiter gelebt haben würde; er behaupte vielmehr, sie betreibe in denselben Grundstücken, die früher ihr Mann bewirtschaftet habe, nun für ihre Rechnung Land- und Gastwirtschaft und sei dabei in der nämlichen Weise tätig, wie sie bei Lebzeiten des Mannes als dessen Gehilfin tätig gewesen sei. Beruhe dies auf Wahrheit, so kämen die in dem angezogenen reichsgerichtlichen Urteil ausschlaggebend gewesenem Erwägungen nicht in Betracht, und es sei dann auch sonst kein Grund ersichtlich, weshalb bei der Bestimmung des Schadenersatzes das, was die Klägerin durch ihre Tätigkeit verdiene, nicht insoweit anzurechnen wäre, als diese auch dem Maße nach die Leistungen, zu denen sie bei Fortdauer der Ehe ihrem Manne gegenüber verpflichtet gewesen wäre, nicht übersteige. Die Anrechnbarkeit des durch die eigene Tätigkeit der Witwe Verdienten ist also in der Entscheidung vom 17. Dezember 1906 nicht allgemein, sondern wegen der besonderen Umstände des damals entschiedenen Falles anerkannt worden.

In einer Entscheidung vom 25. Oktober 1909 VI 118/09 (Recht 1909 Nr. 3559) hat derselbe Senat in einem Falle, in dem die Witwe eines verunglückten Geschäftsführers ihre durch den Wegfall häuslicher Pflichten frei gewordene Arbeitskraft nicht zu einem Erwerbe ausgenutzt, sondern nur ihren Haushalt weitergeführt hatte, ausgesprochen, daß der Wegfall der Pflicht zur Hausarbeit weder als Schadensminderung in Betracht komme noch die Anwendung der Grundsätze über Vorteilsausgleichung rechtfertige, da der Vorteil, welcher der Witwe zufließe, nicht auf dem Tod des Mannes, sondern auf ihrer freiwilligen Arbeitsleistung beruhen würde, der Tod des Mannes also nicht die Ursache, sondern nur eine entferntere Bedingung des Vorteils sein würde. In neuerer Zeit ist der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 9. Dezember 1927 III 148/27 mit der Frage befaßt gewesen. Er hat sich darauf beschränkt, unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Entscheidung JW. 1907 S. 130 Nr. 10 ohne weitere Begründung den Satz auszusprechen, die Anrechnung des Betrags, den die Witwe nach dem Tode ihres Mannes erworben habe und den sie dadurch habe erwerben können, daß sie nunmehr ihrer Pflichten aus § 1356 BGB. ledig geworden sei, sei unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung gerechtfertigt. Dabei scheint übersehen worden zu sein, daß in der Entscheidung JW. 1907 S. 130 die Anrechenbarkeit nicht allgemein, sondern nur wegen der besonderen Umstände des damals entschiedenen Falles anerkannt worden ist. In der Entscheidung des III. Zivilsenats handelt es sich um einen Fall, in dem die Witwe nach dem Tode des Mannes, als sie und ihre beiden Töchter keinen Schadenersatz für den Verlust ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Ehemann und Vater erhielten, eigenem Erwerb nachgegangen war, um sich und die Töchter zu unterhalten. Der III. Zivilsenat billigt es, daß das Berufungsgericht auf den Schadenersatzanspruch den in der Vergangenheit von der Witwe erzielten Erwerb anrechnet, aber bei der Bemessung der Rente für die Zukunft künftigen Erwerb der Witwe nicht berücksichtigt, weil im gegebenen Falle die Wahrscheinlichkeit künftigen Erwerbes zu verneinen sei. Die Frage, ob sich die Klägerin, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit ohne ausreichende Veranlassung einstellte, den Verdienst kürzen lassen müßte, den sie sich bei Fortsetzung der Arbeit hätte verschaffen können, läßt das Urteil unentschieden, weil eine solche Sachlage nach dem Vorbringen der Parteien nicht gegeben sei.

Danach geht die Rechtsprechung des alten VI. Zivilsenats dahin, daß der Vorteil, den die Witwe durch eigenen, erst infolge des Wegfalls der häuslichen Pflichten möglichen Erwerb erzielt oder auch nur erzielen könnte, im allgemeinen nicht anzurechnen sei, dagegen die Rechtsprechung des III. Zivilsenats — unter irrthümlicher Berufung auf JW. 1907 S. 130 Nr. 10 — dahin, daß solcher Erwerb, wenn er tatsächlich von der Witwe erzielt wird, ihr auf den Schaden anzurechnen sei, während der III. Zivilsenat unentschieden läßt, ob auch der Gewinn aus einem Erwerb, dem die Witwe nachgehen könnte, aber tatsächlich nicht nachgeht, anzurechnen sei.

Die Anwendung der Grundsätze über Vorteilsausgleichung auf Fälle der vorliegenden Art erscheint überhaupt nicht gerechtfertigt. Denn es würde eine Verkennung des Wesens der Ehe bedeuten, wollte man die Beendigung der Ehe durch den Tod des Mannes und das mit dem Wegfall der häuslichen Pflichten gegenüber dem Manne (§ 1356 BGB.) verbundene Freiwerden der Arbeitskraft als einen mit dem Verlust des Mannes verbundenen „Vorteil“ ansehen (vgl. RGZ. Bd. 152 S. 208 [21]). Auch schafft das Freiwerden der Arbeitskraft noch nicht den Verdienst. Der rechtliche Gesichtspunkt, unter dem die Frage geprüft werden muß, ist der des § 254 Abs. 2 BGB., wonach die Verpflichtung zum Schadensersatz und der Umfang des zu leistenden Ersatzes auch dann von den Umständen abhängt, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Das Unterlassungsver schulden im Sinne dieser Vorschrift setzt nicht die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht voraus, sondern umfaßt jeden Verstoß gegen Treu und Glauben, mithin auch ein Unterlassen derjenigen Maßnahmen, die nach gesundem Volksempfinden ein ordentlicher Mensch ergreifen müßte, um Schaden von sich abzuwenden (RGZ. Bd. 52 S. 351, Bd. 71 S. 212 [216] und Bd. 105 S. 115 [119]; RGKRomm. z. BGB. § 254 Bem. 2 Zeile 13).

Die Frage, ob sich die Witwe einen Erwerb, den sie erzielen könnte, anrechnen lassen muß, kann deshalb nicht allgemein bejaht oder allgemein verneint werden. Vielmehr muß nach den vorstehenden Grundsätzen im einzelnen Fall geprüft werden, ob und in welchem Umfang der Witwe den Umständen nach zuzumuten ist, ihre durch den Wegfall der Pflichten aus § 1356 BGB. frei gewordene Arbeitskraft dazu zu benutzen, selbst einem Erwerb nachzugehen und

dadurch den Schaden abzuwenden oder wenigstens zu mindern (§ 254 Abs. 2 BGB.). So wird auf der einen Seite einer Witwe, solange sie Kinder zu erziehen hat, in der Regel nicht zugemutet werden können, die unveränderte Weiterführung des Haushalts aufzugeben und die Kindererziehung anderen anzuvertrauen, um selbst einem Erwerb nachgehen zu können. Auf der anderen Seite widerspricht es dem gesunden Volksempfinden, wenn eine arbeitsfähige junge Witwe ohne Kinder, die, wenn sie nicht geheiratet hätte, einem Erwerb nachgegangen wäre, nach dem Tode ihres Ernährers von der Möglichkeit, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, keinen Gebrauch macht, sondern auf Kosten eines für den Tod des Mannes verantwortlichen Dritten ein Rentnerleben führt. In solchem Fall fordert es geradezu das eigene Interesse der kinderlosen Witwe, ihr, nachdem ihr durch den Tod des Mannes ihre bisherige Lebensaufgabe und ihr wesentlichster Lebensinhalt genommen worden ist, nicht den Segen der Arbeit vorzuenthalten, sondern sie zu einer ihren Kräften, ihrem Alter und ihrer Lebensstellung entsprechenden Arbeit zu nötigen. Was in dieser Richtung der Witwe zugemutet werden kann und zugemutet werden muß, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung der Umstände des einzelnen Falles. Dabei muß insbesondere geprüft werden, ob und auf wie lange der Witwe bei Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer sonstigen Lebensverhältnisse in Anbetracht eigener früherer Erwerbstätigkeit oder früher erhaltener Berufsausbildung angefohlen werden kann, einem der früheren Tätigkeit oder der Ausbildung entsprechenden Erwerb nachzugehen, und es kann im Fall der Bejahung der Frage auch geboten sein, bei der Berechnung des durch solche Berufstätigkeit zu erzielenden Erwerbs die Kosten einer etwa infolge der Tätigkeit nötig werdenden Hilfe für den eigenen Haushalt abzuziehen.

Auch die Frage, ob die Witwe sich einen Verdienst anrechnen lassen muß, den sie durch eigene Erwerbstätigkeit tatsächlich erzielt, kann weder allgemein bejaht noch allgemein verneint werden. Handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit, die der Witwe nach den vorstehenden Ausführungen zuzumuten wäre, dann ist der dadurch erzielte Gewinn, soweit er über das, was die Witwe bei Fortdauer der Ehe durch eigene Erwerbstätigkeit verdient haben würde, hinausgeht, auf den Schaden anzurechnen. In Fällen aber, in denen eine Witwe, sei es aus Not, sei es aus besonderer Arbeitsfähigkeit oder

aus welchem Grunde immer, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, obwohl ihr das den Umständen nach nicht zuzumuten gewesen wäre, erscheint die Anrechnung des erzielten Erwerbs nicht gerechtfertigt. Denn auch wenn die Frau bei Fortdauer der Ehe diesem Erwerb nicht nachgegangen wäre oder auch nicht hätte nachgehen können, würde doch in solchen Fällen, wie es in dem (S. 239) erwähnten Urteil vom 25. Oktober 1909 heißt, der Verdienst der Witwe nicht auf dem Tode des Mannes, sondern auf ihrer freiwilligen Arbeitsleistung beruhen und nicht mehr im Rechtsinne eine Folge des Todes des Mannes sein.

Hiernach muß der Tatrichter prüfen, ob und gegebenenfalls seit wann und bis wann der Klägerin den Umständen nach eine eigene Erwerbstätigkeit zuzumuten ist und ob sie bei gutem Willen eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden hätte oder künftig finden wird.